

Das Postwesen der Stadt Chemnitz.

1. Post- und Telegraphenanstalten.

Im Chemnitzer Stadtbezirk befinden sich 17 Postämter, 1 Fernsprechamt, 1 Poststellen I und 5 Poststellen II. Sämtliche Dienststellen, mit Ausnahme des Postamts I, sind zugleich Telegraphendienststellen. Das Verzeichnis der Postdienststellen siehe unter Reichsbehörden in Abteilung I.

Beim Postamt 4, Schillerstr. 6/14, befindet sich eine Annahmestelle für Auflieferungen nach Schalter-schluß, die an Werktagen von 18—8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ununterbrochen geöffnet ist. Es werden angenommen:

- an Werktagen: Sendungen aller Art mit Ausnahme von Postanweisungen und Zahlkarten;
- an Sonn- und Feiertagen: Sendungen aller Art mit Ausnahme von Postanweisungen, Zahlkarten und Wertsendungen.

Beim Fernsprechamt (Telegrammannahme) werden ununterbrochen (auch in der Nachtzeit) Telegramme und — während des Annahmestundenschlusses beim Postamt 1 — auch telegraphische Postanweisungen und Zahlkarten angenommen.

Alle Angelegenheiten des laufenden technischen Postdienstes werden von den Postämtern selbst erledigt. Es sind daher alle mündlichen und schriftlichen Anfragen, Anträge, Beschwerden usw., die eingeleitete oder angekommene Postsendungen und Telegramme betreffen (z. B. Ersuchen um Auskünfte über Postsendungen, Verzögerung in der Postbeförderung und Zustellung, unrichtige Gebührenhebung, Verzugsanzeigen, Verluste usw.) an die Post- oder Telegraphendienststellen zu richten, bei der die Sendungen eingeleitet, von der sie zugestellt oder von der sie abgeholt wurden.

2. Auskunftsstellen.

Postamt 1: Poststr. 16, Eingang B, Schalter 21 (Fernsprecher S.-Nr. 22551 u. 23456). Dienststunden werktags 8—18, durch Fernsprecher 8—19. Sonn- und Feiertags geschlossen.

Fernsprechamt: Poststr. 16, Eingang C, 1. Obergesch., Zimmer 145 (Fernsprecher S.-Nr. 22551). Verbunden damit Verlagsstelle für Fernsprechbuch. Dienststunden werktags 8—12 und 15—18. Sonn- und Feiertags geschlossen.

Postamt 4: Schillerstr. 10—14, Eingang C, 1. Obergesch., Zimmer 76, Fernsprechsammelnummer 41141 u. 41841 (Amtsnummern zum Vermittlungsschrank des Hausamtes Nord). Dienststunden werktags 8 bis 18; Sonn- und Feiertags geschlossen. Die Auskunftsstelle nimmt auch Nachfragen nach Postsendungen und Anträge auf Rücksendung und Abänderung von Aufschriften von Postsendungen entgegen. Außerhalb der Dienststunden der Auskunftsstelle werktags 18—8 werden solche Nachfragen und Anträge von der Nachtannahmestelle Schillerstr. 10/12 entgegengenommen (Fernsprechan-schluß 41141 u. 41841).

3. Rundfunk.

Auskunft in Rundfunkangelegenheiten wird bei der Rundfunkstelle des Postamts 1 (Poststr. 14 b, Eingang D, Erdgesch., Zimmer 111) in der Zeit von 8—12 und 16—18 erteilt. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Rundfunk sind persönlich, fernmündlich, schriftlich, durch die Zusteller oder durch die Verkäufer von Rundfunkgerät an die Postämter zu richten. Teilnahme am Rundfunk ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost ist verboten und strafbar.

Am Rundfunk kann jeder teilnehmen. Für Personen unter 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Gebühr beträgt 2 RM. für den Monat und ist

im voraus zu bezahlen. Sie kann auch vierteljährlich entrichtet werden. Erstmals wird die Gebühr bei Aus-händigung der Rundfunkgenehmigung eingezogen.

Auf Antrag erhalten Schwerkriegsbeschädigte, Körperbehinderte, Sozialrentner und Arbeitslose Gebührenerlaß, sofern dafür die Voraussetzungen zutreffen. Der Erlaß ist in der Zeit vom 1.—10. bei den zuständigen Bezirksfürsorgeämtern schriftlich zu beantragen und wird bis 25. des jeweiligen Monats von der Rundfunkstelle erteilt.

Meldung über Rundfunkstörungen sind an den Entörungsdienst beim Telegraphenamte Chemnitz zu richten; mündliche Auskunft im Zimmer 234, Poststr. 14 b, Eingang D, 2. Stock.

4. Postausweiskarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweiskarten ausgestellt, die für 3 Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit haben. Gebühr 50 Hpf. Der Antragsteller hat sich, wenn er nicht persönlich bekannt ist, durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Als Ausweise werden Reisepässe, Legitimationskarten usw. angesehen. Beizubringen ist weiter ein Lichtbild.

Die Karten werden bei der Aushändigung von Postsendungen am Schalter oder bei der Zustellung durch die Zusteller in Gasthöfen usw. als vollgültige Ausweise anerkannt. Sie gelten in einer Reihe von Ländern des Weltpostvereins ebenfalls als vollgültige Ausweispapiere.

Die Postausweiskarten müssen erneuert werden, wenn sich während der Gültigkeitsdauer das Äußere des Inhabers so verändert hat, daß sein Lichtbild oder seine Beschreibung nicht mehr zutrifft.

Die Postverwaltung ist nicht verantwortlich für die Folgen, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung der Karte nach sich ziehen können.

Im Bereiche von Groß-Chemnitz werden Postausweiskarten außer vom Postamt 1 von den Postämtern 4, 9, 14, 15 und 16 ausgestellt.

5. Leeren der Briefkästen.

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen regelmäßig geleert werden, ist an jedem Briefkasten ersichtlich.

Die an verkehrreichen Stellen des Stadtgebietes aufgestellten Säulenbriefkästen werden öfter als die übrigen Briefkästen geleert.

Die Bahnhofsbriefkästen am und im Hauptbahnhof (Haupteingang, Eingang Langemarkstr., nördlicher Teil des Lichthofes nächst dem Querbahnsteig) werden öfter als die übrigen Briefkästen geleert. Näheres ergeben die Leerungstafeln.

Auf dem Querbahnsteig an der Postdienststelle gegenüber der Bahnsteigperre sind 4 Richtungsbriefkästen für die Züge nach Leipzig, Dresden, Reichenbach-Hof und Riesa-Berlin aufgestellt. Diese Briefkästen werden zu Zügen mit Bahnpost eine Stunde vor der Abfahrtszeit geöffnet und 5 Minuten vor Abgang jedes Zuges geleert.

6. Luftpost.

Alle Luftpostsendungen einschl. der zugehörigen Paketkarten müssen die deutliche Angabe „Mit Luftpost“ tragen, die möglichst farbig zu unterstreichen ist. Außerdem werden die Luftpostsendungen durch besondere Klebezettel mit dem Ausdruck „Mit Luftpost“ als solche kenntlich gemacht. Derartige Klebezettel sind bei allen Postämtern vorrätig und werden auf Wunsch unentgeltlich abgegeben. Die Luftpostsendungen können sowohl mit den gewöhnlichen Postwertzeichen als auch mit den besonderen Luftpostmarken freigemacht werden. Luftpostmarken

und Luftpostkarten dienen dazu, die Luftpostsendungen vor anderen Sendungen besser kenntlich zu machen. Ihre Verwendung ist daher den Absendern von Luftpostsendungen zu empfehlen.

Alle Postdienststellen nehmen Luftpostsendungen an und erteilen Auskunft in Luftpostangelegenheiten. Gewöhnliche Luftpostbriefsendungen können auch durch die Briefkästen aufgeliefert werden.

7. Zustellung.

a) Briefzustellung.

Die Briefzustellung (für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Zeitungen) findet an den Werktagen vom Postamt 1 aus dreimal statt, und zwar beginnt die erste Zustellung für Außenbezirke 7.30, für Innenbezirke 8, die zweite Zustellung 10.45 und die dritte Zustellung 15.45. In den Vororten, die ebenfalls dreimalige Zustellung haben, ist die Zustellung in ähnlicher Weise geregelt.

An Sonn- und Feiertagen findet in Chemnitz einschließlich der Vororte eine einmalige Briefzustellung statt.

Am 2. Oster-, 2. Pfingst- und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai ruht die Briefzustellung.

b) Geldzustellung.

Wertbriefe, Post- und Zahlungsanweisungen, Nachnahmebriefsendungen und Postaufträge werden in Chemnitz werktags einmal von 7.45 bis 13 zugestellt. In den Vororten findet die Geldzustellung im allgemeinen vereint mit der ersten Briefzustellung statt.

An Sonn- und Feiertagen findet keine Geldzustellung statt.

c) Paketzustellung.

Paketsendungen werden werktäglich einmal zugestellt, und zwar in Chemnitz und in den Vororten Alchemnitz, Altendorf, Bernsdorf, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Helbersdorf, Silbersdorf und Kappel vom Postamt 4, in den übrigen Vororten von den zuständigen Briefzustellämtern. Die Zustellung findet im allgemeinen vormittags von 8 Uhr an statt.

Von den Paketzustellern werden auch die Päckchen abgetragen.

An Sonn- und Feiertagen findet im allgemeinen, abgesehen vom Weihnachts-, Oster- und Pfingstverkehr und ausgenommen für die durch Eilboten zuzustellenden Pakete, keine Paketzustellung statt.

d) Eilzustellung.

Die Eilzustellung wird ausgeführt

1. bei Post- und Zahlungsanweisungen (einschließlich telegraphischen), Wertbriefen, Nachnahmebriefsendungen sowie bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen an Empfänger in Chemnitz und an Empfänger in den Vororten — außer in Chemnitz 11 (Borna), Chemnitz 12 (Ebersdorf), Chemnitz 17 (Markersdorf), Chemnitz 18 (Rottluff) und Chemnitz 20 (Reichenhain) während deren Dienstbereitschaft — vom Fernsprechamt.

2. bei Paketsendungen und Päckchen im allgemeinen vom Postamt 4, in den Vororten Borna, Markersdorf, Reichenhain und Rottluff von den zuständigen Briefzustellämtern.

8. Postzeitungsdienst.

Bestellungen auf Zeitungen für Bezahler, die zum Zustellbezirk des Postamts 1 gehören, werden beim Postamt 1 bei der Briefausgabestelle (Poststraße, Eingang C, Schalter 7) werktags von 8—18 angenommen.

Hier können auch die Zeitungen, deren Zustellung nicht gewünscht worden ist, abgeholt werden, und zwar von Schließfachinhabern täglich von 6—19 durch Schließfach, sonst werktags von 8—18, Sonn- und Feiertags von 8—9 am Schalter 7 und 8.